

- Haushalt gehörenden Personenzahl, außerdem eine Hausbrand-Zusatzkarte entsprechend der für Schwerarbeiter gewährten Lebensmittel-Zusatzkarte C.
- b) Einzelpersonen im Haushalt eines landwirtschaftlichen Betriebes, der eine Hausbrand-Grundkarte erhält, werden der Personenzahl dieses Haushalts zugezählt.
8. Inhaber von Lebensmittelkarten - Stammausweisen (Wandergewerbetreibende, Künstler usw.) erhalten Hausbrandkarten gegen Vorlage des Personalausweises. Die Ausgabe erfolgt durch die Kartenstelle, bei der der Anspruch auf Hausbrandkarten erstmalig geltend gemacht wird, und ist im Lebensmittelkarten-Stammausweis einzutragen.
- Bei Wechsel in ein anderes Kreisgebiet gelten die unter Abschnitt IV Ziffer 3 Buchst. a bis c genannten Bestimmungen.
6. Binnenschiffer erhalten nur Hausbrandkarten, wenn sie einen selbständigen Haushalt an Land führen.
7. a) Angehörige der Eisenbahn-Transportbrigaden werden für die Ausgabe der Hausbrand-Grundkarte dem Familienhaushalt zugezählt.
- b) Der Angehörige der Eisenbahn-Transportbrigade erhält eine Hausbrand-Zusatzkarte A/B, die von der Kartenstelle auszugeben ist, bei der der Anspruch geltend gemacht wird.
- Die Hausbrand-Zusatzkarte HZ-A/B wird gegen Vorlage des Personalausweises und einer Bescheinigung gemäß Anlage 1 ausgegeben. Bei Vorlage einer Vollmacht gemäß Anlage 2 kann auch eine 3. Person die Zusatzkarte A/B in Empfang nehmen.
- Der Empfang der Zusatzkarte ist zu quittieren und die Bescheinigung — gegebenenfalls auch die Vollmacht — von der Kartenstelle aufzubewahren.
8. Personen mit mehr als einem Wohnsitz erhalten die Hausbrandkarte von der Kartenstelle, bei der sie Lebensmittelkarten beziehen.
0. Personen, die sich ständig in Anstalten mit Gemeinschaftsversorgung (Verpflegung und Heizung) befinden, erhalten keine Hausbrandkarte, da sie durch die Anstalt versorgt werden.
10. b) Bauernhaushalte bis zu 10 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche erhalten die Hausbrand-Grundkarte entsprechend der Personenzahl ihres Haushalts gegen eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters, die folgende Tatsachen bestätigen muß:
- Die landwirtschaftliche Nutzfläche des bäuerlichen Betriebes beträgt nicht mehr als 10 ha, und die eigene gepachtete oder zur zeitweiligen Nutzung überlassene forstlich nutzbare Waldfläche ist nicht größer als 2 ha.
- b) Bauern, die eine Bescheinigung wie unter Ziffer 10 Buchst. a nicht vorlegen können, haben keinen Anspruch auf Hausbrandkarten.

- c) Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr und Tbc-Kranke, die zu Haushalten gemäß Ziffer 10 Buchst. b gehören, erhalten keine Hausbrand-Zusatzkarte HZ-K bzw. HZ-SZ.
11. Deputat-Empfänger von Brennstoffen (Kohle und Brennholz) erhalten keine Hausbrandkarten.
12. Angehörige der unter Ziffer 10 und 11 genannten Haushalte, die in einem ständigen Arbeitsverhältnis in einem fremden Betrieb stehen, erhalten eine Hausbrand-Zusatzkarte, die ihrer Lebensmittel-Zusatzkarte entspricht.

## H.

## Gültigkeitsbereich und Gültigkeitsdauer der Hausbrandkarten

- Die Hausbrandkarten gelten für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1951.
  - Der Gültigkeitsbereich der Hausbrand-Grund- und -Zusatzkarten ist auf den ausgebenden Stadt- bzw. Landkreis beschränkt.
- Die Hausbrandkarten sind durch Aufdruck der Kreis-Nr. zu kennzeichnen.

## III.

## Belieferung der Hausbrandkarten

- Die in den §§ 1 und 2 der Verordnung festgesetzten Normen gelangen in Form von Braunkohlenbriketts, Schwelkoks oder Brennholz auf die nummerierten Abschnitte der Hausbrandkarte zur Auslieferung.
- 1 Ztr. Hausbrand-Werte entspricht:
- 1 Ztr. Braunkohlenbriketts oder
  - 1 Ztr. Schwelkoks oder
  - V4 rm Brennholz.
- Ein Anspruch auf Lieferung einer bestimmten Brennstoffart besteht nicht.
  - Die Belieferung der Abschnitte durch den einschlägigen Kohlen-Einzelhandel erfolgt nach Aufruf durch die örtlichen Ämter für Handel und Versorgung, wobei jeweils die Brennstoffart und Menge für den einzelnen Abschnitt bekanntzugeben ist.
- Die Gültigkeit der aufgerufenen Abschnitte ist unter Berücksichtigung der beim Handel vorhandenen Bestände bei Aufruf auf eine angemessene Frist zu begrenzen.
- Städte über 50 000 Einwohner (Anlage 3) werden gemäß § 5 der Verordnung zusätzlich beliefert.
  - Die Randgemeinden von Groß-Berlin (Anlage 4) werden gemäß § 5 der Verordnung zusätzlich beliefert.

## IV.

## Nachträgliche Ausgabe von Hausbrandkarten

- a) Personen, die während der Gültigkeitsdauer der Hausbrandkarte erstmalig Anspruch auf eine Hausbrandkarte erwerben, erhalten bis auf weiteres die ihnen nach den allgemeinen Vorschriften zustehende Hausbrand-Grundkarte und die ihnen gegebenenfalls zustehende Zusatzkarte in voller Flöhe.